

# RS Vwgh 2006/6/1 2005/07/0111

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs4;

## Rechtssatz

Die Anwendbarkeit des Rechtsinstitutes der Berichtigung nach§ 62 Abs. 4 AVG setzt einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe voraus, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben sind. Die Berichtigungsbefugnis eröffnet aber nicht die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung des Spruchinhaltes, sie bietet keine Handhabe für eine inhaltlich berichtigende oder erklärende Auslegung des Spruches oder der Begründung eines Bescheides bzw. zur Veränderung der Substanz eines rechtskräftigen Bescheides (Hinweis E 10. Juni 1986, 86/07/0011).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070111.X01

## Im RIS seit

04.07.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.Jusline.at](http://www.Jusline.at)